

Nachfolge in Familienunternehmen – Eine steuerliche Betrachtung

von Dipl.-Kfm. Thomas Knappworst, Steuerberater und Mitglied im Unternehmerverband Brandenburg e. V. sowie im Arbeitskreis „Unternehmensnachfolge“ und Jens Henke, LL.M. Steuerberater

In den letzten 20 Jahren sind in Brandenburg eine Vielzahl eigentümergeführter Unternehmen gegründet worden. Teils als Nachfolgeunternehmen volkseigener Betriebe durch verantwortungsvolle Führungspersönlichkeiten, teils als Neugründung mutiger Unternehmer.

VERANTWORTUNG WEITERGEBEN

Gemeinsam haben diese Unternehmen nicht nur, dass sie durch verantwortungsvolle und zukunftsorientierte Unternehmer geführt werden, sondern auch den Umstand, dass in den nächsten Jahren eine Unternehmensnachfolge zu regeln ist. Vielfach kann die Unternehmensnachfolge innerhalb der Familien geregelt werden, häufig stellt sich jedoch auch die Herausforderung, einen externen Nachfolger zu finden. Im Folgenden werden die steuerlichen Rahmenbedingungen und Erfordernisse bei der Nachfolge innerhalb der Familie skizziert.

VIELFÄLTIGE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Das Steuerrecht bietet verschiedene Varianten zur Ausgestaltung der Unternehmensnachfolge und trägt somit den verschiedenen Möglichkeiten zur Übergabe eines Unternehmens Rechnung. Hierbei wird zwischen der entgeltlichen und der unentgeltlichen Nachfolgeregelung unterschieden.

Im Falle der entgeltlichen Übertragung des Betriebes kann unter bestimmten Voraussetzungen ein besonderer Freibetrag und ein besonderer Steuersatz in Anspruch genommen werden. Hierdurch werden insbesondere kleine Handwerks- und Handelsbetriebe begünstigt. Eine entgeltliche Übertragung liegt nicht nur dann vor, wenn ein Kaufpreis in Bar bezahlt wird, auch Ratenzahlungen oder Rentenzahlungen können ein Entgelt darstellen, so dass deren Barwerte als Veräußerungspreis anzusetzen wären. In Familienunternehmen ist die entgeltliche Übertragungsvariante in der Regel nur dann anzutreffen, wenn bewusst eine vermögensrechtliche Trennung zwischen den Generationen erfolgen soll.

Die häufiger anzutreffende Variante ist die unentgeltliche Übertragung des Unternehmens, beispielsweise in Form der Schenkung. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, auch im Rahmen einer unentgeltlichen Nachfolgeregelung eine Altersversorgung des übergebenden Unternehmers durch Rentenzahlungen zu gestalten.

Sofern Einzelunternehmen oder Anteile an Personengesellschaften unentgeltlich übertragen werden, kann eine ertragsteuerlich neutrale Übertragung dadurch erreicht werden, indem der Nachfolger die Buchwerte des Übergebers fortführt. Bei der unentgeltlichen Übertragung von Beteiligungen an GmbHs oder AGs die mehr als 1% betragen, ist zu berücksichtigen, dass der Nachfolger ebenfalls die steuerlichen Buchwerte der Beteiligung des Übergebers fortführt. Dies ist insbesondere im Hinblick auf etwaige Veräußerungen nach der Übernahme zu berücksichtigen.

ERLEICHTERUNGEN BEI DER ÜBERTRAGUNG VON BETRIEBSVERMÖGEN

Neben der ertragsteuerlichen Perspektive ist die erbschaft- bzw. schenkungssteuerliche Perspektive bei der Nachfolgeregelung zu betrachten. Durch die Reform der Erbschaftsteuer wird die Übertragung von Betriebsvermögen steuerlich besonders begünstigt. Dies erfolgt durch die Freistellung des Wertes des Betriebsvermögens von der Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer. Regelmäßig werden 85% des Betriebsvermögens von der Bemessungsgrundlage ausgenommen. Optional ist jedoch möglich, auf Antrag 100% des Wertes des Betriebsvermögens von der Bemessungsgrundlage auszunehmen. In beiden Fällen sind jedoch Haltefristen von 5 bzw. 7 Jahren und die Erhaltung der bestehenden Arbeitsplätze zu beachten. Werden diese Fristen und Bedingungen nicht eingehalten, erfolgt eine rückwirkende Einbeziehung des Wertes des Betriebsvermögens in die Bemessung der Steuer, verbunden mit einer entsprechenden Erhöhung der Steuerschuld.

Unabhängig von einer steuerlichen Freistellung des Betriebsvermögens ist eine Bewertung des Unternehmens durchzuführen, um somit eine etwaige steuerliche Bemessungsgrundlage zu ermitteln. Diese Bewertung kann entweder nach dem so genannten vereinfachten Ertragswertverfahren oder nach einem anderen anerkannten Verfahren, wie dem IDW Standard S 1 durchgeführt werden. Das vereinfachte Ertragswertverfahren basiert auf Vereinfachungsgründen auf den Ergebnissen der vorangegangenen drei Jahre. Das Bewertungsverfahren nach IDW S 1 hingegen basiert auf einer Planungsrechnung für die fol-

genden drei bis fünf Jahren. Gerade für kleinere Unternehmen bietet das vereinfachte Ertragswertverfahren eine unkomplizierte Bewertungsmöglichkeit. Zu beachten ist jedoch, dass dieses nur für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer anerkannt wird.

Zusätzlich zu den vorgestellten Erleichterungen bieten die im Zuge der Erbschaftsteuerreform erhöhten Freibeträge eine weitere Möglichkeit für kleine und mittlere Unternehmen, eine etwaige Steuer zu vermeiden, bzw. erheblich zu reduzieren. Der Freibetrag beträgt für Kinder des Übergebers beispielsweise 400.000 EUR.

RECHTZEITIGE PLANUNG – UMSETZUNG ZU LEBZEITEN

Die Nachfolge im Familienunternehmen kann somit steuerlich neutral geregelt werden. Zusätzlich bieten sich durch die Verschonungsregelung für Betriebsvermögen vielfältige Möglichkeiten der Gestaltung bei der Übertragung weiteren Vermögens. Entscheidend ist, dass sich die steuerliche Planung an die betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Gegebenheiten des Unternehmens und der familiären Situation anpasst. Die rechtzeitige Vorbereitung einer Unternehmensnachfolge und Umsetzung zu Lebzeiten ist ein weiterer Erfolgsfaktor. Durch die Schaffung zeitlich ausreichenden Spielraumes von ca. fünf bis sieben Jahren kann nicht nur eine steuerliche Optimierung der Nachfolge vorgenommen werden. Vielmehr bietet sich so die Möglichkeit den Nachfolger gezielt und bes-

Entscheidend ist, dass sich die steuerliche Planung an die betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Gegebenheiten des Unternehmens und der familiären Situation anpasst.

ten auf die Nachfolge selbst vorzubereiten. So werden die aufgebauten Unternehmen auch in der nächsten Generation erfolgreich fortgeführt und tragen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen in Brandenburg bei.

Kontakt:

Knappworst & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Potsdam – Berlin – Rostock – Stettin
Hegelallee 1
14467 Potsdam
Telefon: 0331 298210
Telefax: 0331 2982024
www.knappworst.de